

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zu Artikel 23.

Verpflichtung der Bundesmitglieder zur Regelung bestimmter Angelegenheiten nach allgemeinen Grundsätzen unter Vermittlung des Bundes.

Besonderes Interesse beanspruchen hier neben den völlig unzulänglichen Bestimmungen über internationale Sozialpolitik und den bereits besprochenen Bestimmungen über die Regelung des Waffenhandels die Bestimmungen, welche die Regelung des internationalen Handels betreffen (lit. e des Artikels 23).

Die Bundesmitglieder werden hiernach die notwendigen Verfügungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr ebenso wie eine den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten, wobei auf die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914 bis 1918 verwüsteten Gebiete entsprechend Rücksicht genommen werden soll. Diese allgemeine Verpflichtung wird jedoch nach dem Eingange des Artikels 23 nur unter dem Vorbehalte und in Gemäßheit der Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen übernommen, die gegenwärtig bestehen oder künftighin beschloffen werden sollen.

Daraus ergeben sich für die internationale Handelspolitik die nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Die Bestimmung enthält nicht schon an sich eine Regelung des internationalen Handels und Verkehrs oder die Aufstellung bestimmter, allgemein verbindlicher Grundsätze, die schon kraft des Bundesvertrages allgemeine Geltung besitzen würden, wie etwa das Prinzip der Meistbegünstigung. Den Mitgliedern des Bundes wird vielmehr lediglich die Verpflichtung auferlegt, künftighin bestimmte Maßnahmen zu treffen, welche der Verwirklichung der in Artikel 23, lit. e, aufgestellten Grundsätzen dienen sollen. Diese Maßnahmen können bestehen:

- a) im Abschlusse von Verträgen (Handels- und Schiffsverkehrsverträge, Eisenbahnabkommen u. dgl.), welche den Bestimmungen des Artikels 23, lit. e, entsprechen, oder
- b) in Verfügungen der autonomen Gesetzgebung ähnlichen Zweckes und Inhaltes.

2. Die Verpflichtung, solche Maßnahmen zu treffen, beschränkt sich auf das Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Bundes; außenstehenden Staaten gegenüber sind die Bundesmitglieder zu derlei Vorkehrungen nicht verpflichtet. Daher bleiben Deutschland und Deutschösterreich bis zu ihrer Aufnahme in den Bund von dieser Bestimmung unberührt.

3. Was den materiellen Inhalt der zu treffenden Maßnahmen betrifft, so wird eine äußerst bezeichnende Unterscheidung gemacht:

- a) für den Verkehr und die Durchfuhr soll die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Freiheit gesichert werden. In dieser Beziehung ist also der Inhalt der zugunsten der Bundesmitglieder zu treffenden Maßnahmen konkret umschrieben. Das Ziel ist die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr zwischen allen Staaten des Völkerbundes. Es ist das Interesse der großen handeltreibenden und seefahrenden Nationen, das hier gewährt werden soll, vorab dasjenige Englands und der Vereinigten Staaten. Ihnen müssen alle übrigen Glieder des Bundes ihre Verkehrswege und die Durchfuhr über ihr Gebiet unumschränkt öffnen, obwohl sie selbst an den Zugeständnissen gleicher Begünstigung ihres Verkehrs in England und Amerika nicht oder nur in untergeordnetem Maße interessiert sein mögen.